

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.11.1951

Geschäftszahl

0388/51

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1951/05/31 2333/50 1

Stammrechtssatz

Die Berufungsbehörde hat kein Abänderungsrecht hinsichtlich der unangefochten gebliebenen trennbaren Teile eines Bescheides. Eine Abänderung dieser rechtskräftigen Teile wäre nur in Anwendung der Vorschriften des § 68 AVG und § 69 AVG zulässig.